



# ÖVE-EN 1 Teil 3 (§ 42b)/1989

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN  
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

---

Nachtrag b zu Teil 3 (§ 42b)/1981

Errichtung von Starkstromanlagen  
mit Nennspannungen bis  $\sim 1\ 000\ V$   
und  $\text{—} 1\ 500\ V$

Verlegung von Leitungen  
und Kabeln

DK 621.31.027.4

---

Fachausschuß EN  
Elektrische Niederspannungsanlagen  
im ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK  
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien



Herausgegeben im Eigenverlag am 31. Jänner 1990

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright OVE

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik  
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Telefon: 0 222/587 63 73

Printed in Austria

Druck: Manz, A-1050 Wien

### Einleitung

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der SEBE im ÖVE bei der 25. Sitzung 1989 verabschiedet und sind ein Nachtrag zu ÖVE-EN 1 Teil 3 (§ 42)/1981 und ÖVE-EN 1 Teil 3 (§ 42a)/1985.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist der jeweils geltenden Elektrotechnikverordnung zu entnehmen.
- (3) Diese Bestimmungen wurden vom Fachausschuß EN „Elektrische Niederspannungsanlagen“ selbständig, d. h. ohne internationales Basisdokument ausgearbeitet.
- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:
  - ÖVE-EN 1 Teil 1 Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis  $\sim 1\,000\text{ V}$  und  $\approx 1\,500\text{ V}$ .  
Teil 1: Begriffe und Schutzmaßnahmen
  - ÖVE-EN 1 Teil 3 (§ 40) Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis  $\sim 1\,000\text{ V}$  und  $\approx 1\,500\text{ V}$ . Teil 3 Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln. § 40 Beschaffenheit und Verwendung von Leitungen und Kabeln
  - ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 65) Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis  $\sim 1\,000\text{ V}$  und  $\approx 1\,500\text{ V}$ . Teil 4: Besondere Anlagen. § 65 Begrenzte leitfähige Räume
  - ÖVE-EN 7 Errichtung von elektrischen Anlagen in medizinisch genutzten Räumen
  - ÖVE-EX 65 Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
  - ÖVE-IM 21 Installationsrohre und Zubehör für elektrische Installationen.
- (5) Bleibt frei.
- (6) Bleibt frei.
- (7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Elektrotechnikverordnung oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

- (8) Bei mittels Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:
  - (8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.
  - (8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten sind von der Verbindlicherklärung ausgenommen.
- (9) Fußnoten, deren Nummer mit einem zusätzlichen Kleinbuchstaben versehen ist, stammen aus dem entsprechenden Nachtrag.
- (10) Die in diesem Heft angeführten österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

**Nachtrag b zu Teil 3 (§ 42)/1981**

**Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis  
~ 1 000 V und = 1 500 V. Verlegung von Leitungen und Kabeln.**

Folgende Änderungen sind durchzuführen:

Tab. 42-1 kommt neu dazu:

Copyright ÖVE